

SATZUNG DES FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DORTMUND – LÖSCHZUG 15 KIRCHHÖRDE/LÖTTRINGHAUSEN E.V.

Förderverein der Freiwilligen **Feuerwehr** Dortmund
Löschzug 15 **Kirchhörde/Löttringhausen** e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6 Mitgliedsbeiträge	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8 Organe des Vereins	5
§9 Mitgliederversammlung	5
§10 Vorstand	6
§11 Finanzen & Rechnungsprüfung	7
§12 Datenschutz	8
§13 Haftung der Mitglieder und des VorstandEs	8
§14 Auflösung des Vereins	8
§15 Inkrafttreten der Satzung	9

PRÄAMBEL

Die Sicherheit und der Schutz unserer Gemeinschaft liegen uns allen am Herzen. Die Freiwillige Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen steht seit jeher für engagierten und selbstlosen Einsatz zum Wohle aller. In Anerkennung dieser wichtigen Aufgabe und zur weiteren Förderung des ehrenamtlichen Engagements wurde der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen e.V. ins Leben gerufen.

Unser Ziel ist es, die Einsatzfähigkeit des Löschzugs sowohl ideell als auch materiell zu fördern. Durch gezieltes, gemeinsames Handeln möchten wir optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit die Freiwillige Feuerwehr ihre Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft effektiv erfüllen kann.

Diese Satzung bildet die Grundlage unseres Vereinslebens. Sie soll dazu beitragen, unsere Ziele klar zu definieren, Transparenz zu schaffen und die Beteiligung aller Mitglieder zu fördern. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich dem Verein anzuschließen und aktiv oder fördernd an der Gestaltung einer sicheren und starken Gemeinschaft mitzuwirken.

Gemeinsam setzen wir uns für Sicherheit, Tradition und Zusammenhalt in unseren Stadtteilen Kirchhörde und Löttringhausen ein. Zusammen können wir mehr erreichen – für unsere Feuerwehr und für die Menschen, die hier leben.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund - Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Dortmund.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein vertritt keine parteipolitischen oder religiösen Interessen.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie das Rettungswesen zu fördern, insbesondere die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens, insbesondere durch Förderung der Jugendfeuerwehr, der Einsatz- und Unterstützungsabteilungen;
 - die Förderung von Bildung und Training im Bereich des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie des Rettungswesens durch die Organisation von Schulungen, Übungen und Fortbildungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrwesens und zur Unterstützung steuerbegünstigter Maßnahmen, insbesondere durch Brandschutzerziehung und -aufklärung;
 - die Unterstützung der Einsatzbereitschaft durch Bereitstellung zusätzlicher technischer und logistischer Mittel, einschließlich der Instandhaltung von Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten;
 - das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der in Satzung genannten Zwecke.
- (3) Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gemäß BHKG NRW bleiben unberührt.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig, wobei seine Tätigkeit der Förderung der in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Ziele dient.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder in Form von direkten finanziellen Leistungen noch durch verdeckte Begünstigungen.
- (3) Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen gewährt werden.
- (4) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse.
- (5) Neben der unmittelbaren Verwirklichung unserer gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach §52 NR. 2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - **Aktive Mitglieder:** Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen (Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Unterstützungsabteilung, Alters- und Ehrenabteilung)
 - **Fördernde Mitglieder:** Unterstützende Personen oder Organisationen, die nicht aktiv im Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund tätig sind, aber den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern möchten.
 - **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Freiwillige Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- (5) Mit dem Eintritt in den Verein erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, Vorschläge einbringen und Anträge stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist wählbar.
 - Mitglieder unter 18 Jahren können jedoch nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet:
 - diese Satzung mit allen zugehörigen Ordnungen einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken,
 - Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,
 - bei der Kommunikation mit Behörden, Einrichtungen und Institutionen in Vereinsbelangen den Vorstand einzubeziehen.
- (4) Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren bis zur vollständigen Begleichung ihrer Beiträge:
 - den Anspruch auf Leistungen des Vereins,
 - das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben und Mitgliederversammlungen einschließlich Stimm- und Wahlrechten.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Beitragshöhe und Struktur werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche oder digitale Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September vorliegen. Der Austritt wird zum Jahresende (31.12) wirksam. Bis dahin bleiben alle Pflichten, insbesondere die Zahlung offener Beiträge, bestehen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag gemäß §6 in Verzug ist oder grob gegen Vereinsinteressen handelt. Der Beschluss wird vom Vorstand gefasst und schriftlich oder digital mitgeteilt. Bei vereinsschädigendem Verhalten ist eine Begründung erforderlich. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Beim Austritt oder bei Vereinsauflösung bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für bereits geleistete Beiträge.

- (5) Tritt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen (Einsatz-, Unterstützungs-, Alters-/Ehrenabteilung oder Jugendfeuerwehr) aus dem Löschzug aus, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt – sofern kein Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

§8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine weitere Versammlung einberufen. Eine Einberufung ist verpflichtend, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Versammlung ganz oder teilweise digital stattfinden. Technische Probleme einzelner Teilnehmender berühren die Beschlussfähigkeit nicht, sofern die Mehrheit teilnehmen kann.
- (4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich und begründet beim Vorstand eingehen. Der Vorstand informiert die Mitglieder umgehend. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Für Wahlen wird eine Versammlungsleitung aus den Mitgliedern bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, auf Antrag auch geheim. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen, die von Behörden für Gemeinnützigkeit oder Registereintrag verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen; diese sind der nächsten Versammlung mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenführung und der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beratung und Abstimmung über Anträge,
 - Wahl des Vorstands und der jährlich zu wählenden Kassenprüfer*innen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften und Ausschlussbeschwerden,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (9) Die/der Schriftführer*in fertigt ein Protokoll an. Bei Abwesenheit wird eine Protokollführung bestimmt. Das Protokoll enthält mindestens Datum, Ort, Beginn, Teilnehmende, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (10) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen an alle Mitglieder versendet. Einwände müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich oder digital eingereicht werden. Ohne Einwände gilt es als bestätigt.

§10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - bis zu zwei Beisitzer/innen.
- (2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Dortmund – Löschzug 15 Kirchhörde/Löttringhausen bestehen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in sein muss.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und informiert die Mitglieder über wesentliche Angelegenheiten.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- die Erledigung der laufenden Geschäfte,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich Tagesordnung,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstattung des Jahresberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Verfahren für Förderanträge festlegen (in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln) und Mitglieder gemäß §167 BGB zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen (Zweidrittelmehrheit erforderlich).
- (7) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Einladung erfolgt mit zweiwöchiger Frist und Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden oder stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich oder digital.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden. Beschlüsse können auch schriftlich oder digital gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (10) Finanzielle Befugnisse und weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich oder digital zu protokollieren. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§11 FINANZEN & RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die/der Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die/der Schatzmeister/in führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Dabei können digitale Systeme wie Buchhaltungssoftware verwendet werden. Die Buchführung muss transparent und nachvollziehbar sowie den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfolgen.
- (3) Zum Jahresende erstellt die/der Schatzmeister/in einen Kassenbericht und legt ihn den Kassenprüfer/innen zur Prüfung vor. Die Befugnisse zur Verfügung über Vereinsmittel sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für jeweils ein Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit sollte pro Wahl ein neues Mitglied gewählt werden, um Kontinuität und frische Perspektiven zu vereinen.

- (5) Die Kassenprüfer/innen prüfen alle Finanzgeschäfte des Vereins auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie haben das Recht auf Einsicht in alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Mittelverwendung.
- (6) Über das Ergebnis wird ein schriftlicher Prüfbericht erstellt, der von beiden Kassenprüfer/innen unterzeichnet und der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Der Bericht wird dem Protokoll beigelegt.
- (7) Stellt die Prüfung keine Beanstandungen fest, beantragen die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des/der Schatzmeister/in und des Vorstands.

§12 DATENSCHUTZ

- (1) Im Rahmen der Vereinsarbeit werden personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Personenbezogene Daten werden nach dem Austritt gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§13 HAFTUNG DER MITGLIEDER UND DES VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachen, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder geltend gemacht werden, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des/der Vorsitzenden

Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden

Unterschrift des/der Schatzmeister/in

Unterschrift des/der Schriftführer/in